

EUROPA im Überblick

01/2014 – 10.01.2014



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever LL.M. (ViSdP), RA Christian Schwörer, RAin Dorothee Wildt, LL.M.

GRIECHENLAND ÜBERNIMMT EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT – RAT

Griechenland hat zum 1. Januar 2014 turnusgemäß den Vorsitz der EU-Ratspräsidentschaft übernommen und schließt damit die Trio-Ratspräsidentschaft nach Irland und Litauen ab. Schlüsselprioritäten sind laut dem [Präsidentschaftsprogramm](#) Entwicklung – Beschäftigung – Kohäsion, weitere Integration der Euro-Zone, Migration – Grenzen – Mobilität und das Meer. In rechtspolitischer Hinsicht soll eine Einigung über den Änderungsvorschlag zur Insolvenzrechtsverordnung erreicht werden (EiÜ [39/13](#), DAV-StN Nr. [39/2013](#), [14/2013](#)). Zudem sollen die Verhandlungen über den Ordnungsvorschlag zur Kontenpfändung (EiÜ [38/13](#)) und zum Europäischen Kaufrecht (EiÜ [27/13](#), DAV-StN Nr. [28/2013](#), [39/2012](#)) vorangetrieben werden. Außerdem wurde der Stellenwert des Datenschutzes betont (s. EiÜ [10/13](#)). In dem Bereich des Strafrechts sollen weitere Fortschritte bezüglich der strafrechtlichen Bekämpfung der Euro-Fälschung (EiÜ [5/13](#)) sowie des Betruges zulasten der finanziellen Interessen der EU (EiÜ [20/13](#)), bezüglich der Einführung einer europäischen Staatsanwaltschaft (EiÜ [37/13](#), EiÜ [33/13](#), DAV-StN Nr. [48/2013](#)) und der Reform von Eurojust erzielt werden. Auch sollen Eckpfeiler für die Justizpolitik der Jahre 2014-2020 (Nachfolge des „Stockholmer Programm“) beschlossen werden (s. EiÜ [30/13](#)).

GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG – UND DAS BERUFSGEHEIMNIS? – EP-DAV

Angesichts zunehmender grenzüberschreitender Unternehmenstransaktionen in der EU soll die Ausweitung der Geldwäsche durch eine vierte Geldwäscherichtlinie (s. EiÜ [05/13](#)) stärker bekämpft werden. Bei der Regelung der Meldepflichten verdächtiger Fälle sollte das Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitsgebot aller rechtsberatenden Berufe hinreichend beachtet werden. Dies fordert der DAV in seiner Stellungnahme [57/2013](#) zum Kommissionsvorschlag [KOM \(2013\) 45 endgültig](#) vom 5. Februar 2013 zur Neufassung der Richtlinie [2005/60/EG](#) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Des Weiteren sollte nach Ansicht des DAV bei der Auferlegung von Meldepflichten die geringe Betriebsgröße von Anwaltskanzleien und Notariaten berücksichtigt werden. Zudem sollten Sammelanderkonten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sein. In einer gemeinsamen Ausschusssitzung vom 9. Januar 2014 diskutierten die federführenden Ausschüsse LIBE und ECON die [Änderungsanträge](#) (s.a. [hier](#)) über ihren [Berichtsentwurf](#) zum Kommissionsvorschlag. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Frage, ob ein Register für natürliche Personen, die Transaktionen in Auftrag geben - sog. „wirtschaftlich Berechtigte“ - eingeführt werden sollte und in welchem Maße ein öffentlicher Zugang zu diesem bestehen sollte. Die Abstimmung über den Berichtsentwurf im LIBE- und ECON-Ausschuss wird Ende Februar 2014 erwartet.

GEFÄNGNISSTRAFEN FÜR MARKTMISSBRAUCH – RAT-EP

Finanzmarktbetrügern sollen zukünftig hohe Freiheitsstrafen drohen. Vertreter des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten haben sich am 20. Dezember 2013 auf EU-einheitliche Regelungen im Kampf gegen marktmissbräuchliches Verhalten geeinigt (s. [Pressemitteilung](#), nur auf Englisch). Durch dieses Trilogergebnis wird der ursprüngliche Richtlinienvorschlag [KOM\(2011\) 654 endgültig](#) (EiÜ [26/13](#), [25/12](#)) verschärft. Derzeit weichen sowohl die Straftatbestände als auch die Strafandrohungen in den einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander ab. Betrüger können diese Abweichungen zu ihrem Vorteil nutzen, indem sie aus dem Mitgliedsstaat mit den für sie günstigsten Gesetzen heraus agieren. EU-weite Regelungen sollen ein einheitliches Schutzniveau gewährleisten und so das Vertrauen der Bürger in die Finanzmärkte stärken. Marktmissbräuchlich handelt danach unter anderem, wer durch falsche oder irreführende Signale die Märkte beeinflusst. Neben dem strafbaren Verhalten soll außerdem das Strafmaß näher definiert werden. Schwerwiegendes marktmissbräuchliches Verhalten wie Insiderhandel und Marktmanipulation soll mit einer Freiheitsstrafe von vier Jahren bedroht sein. Die unzulässige Weitergabe von Informationen soll mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden. Den Mitgliedstaaten soll es frei stehen, strengere Regelung einzuführen oder beizubehalten.

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick

Rue Joseph II 40 Jozef II-straat – B-1000 Bruxelles/Brussel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 01/2014 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2014 DAV.

NEUE REGELUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER – EP-RAT

Wirtschaftsprüfer sollen zukünftig ihre Teilnahme an der Überprüfung eines Unternehmens erst nach zehn Jahren beenden müssen. Die Ausgestaltung dieses sogenannten „Rotationsprinzips“ stand im Zentrum der Diskussionen zwischen Europäischem Parlament und Rat zum Verordnungsvorschlag [KOM\(2011\) 779](#) über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die am 17. Dezember 2013 mit einem Kompromiss einen erfolgreichen Abschluss gefunden haben. Der am 29. August angenommenen [Bericht](#) des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) hatte noch einen Zyklus von höchstens sieben Jahren vorgesehen. Nach dem nun erzielten Trilogergebnis sollen außerdem prüfungsfremde Leistungen, beispielsweise die Beratung in Steuerfragen, nicht ohne Weiteres durch den für das betreffende Unternehmen bereits tätigen Abschlussprüfer durchgeführt werden dürfen. Während der ECON-Ausschuss in seinem Bericht noch angeregt hatte, die Europäische Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer ([EGAOB](#)) mit mehr Aufsichtsbefugnissen auszustatten, sieht die Einigung vor, dass weiterhin die [ESMA](#) (European Securities and Markets Authority) die Aufsicht führen soll.

RÜCKTRITTSRECHT BEI VERSICHERUNGSVERTRÄGEN – EUGH

Im Falle einer unterlassenen Belehrung zum Rücktrittsrecht von Versicherungsverträgen erlischt das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers nicht automatisch nach einem in einer nationalen Regelung vorgesehenen Zeitpunkt. Art. 15 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung [90/619/EWG](#) in Verbindung mit Art. 31 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung ([92/96/EWG](#)) steht insofern nationalen Regelungen wie [§ 5a Abs. 2 S. 4 VVG a.F.](#) entgegen, da durch diese die Verwirklichung eines grundlegenden Ziels der Richtlinien verhindert wird. Dies hat der EuGH am 19. Dezember 2013 in der Rs. [C-209/12](#) festgestellt. Gemäß [§ 5a Abs. 2 S. 4 VVG a.F.](#) erlischt das Rücktrittsrecht automatisch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie. Der EuGH stellte fest, dass der Versicherer sich nicht auf das Argument der Rechtssicherheit berufen könne, da er den Zustand aufgrund der Verletzung ihm obliegender Informationspflichten selbst herbeigeführt habe. Die überprüften Richtlinien sind inzwischen durch die Richtlinien [2002/83/EG](#) und [2009/138/EG](#) ersetzt worden. Sie gelten dennoch als Maßstab für alle Verträge, die während ihres Gültigkeitszeitraums geschlossen wurden. Trotz der potentiellen Vielzahl an betroffenen Fällen lehnte der EuGH eine zeitliche Begrenzung des Urteils ab.

EINIGUNG ZUR ÜBERTRAGBARKEIT VON BETRIEBSRENTEN – EP-RAT

Die Portabilität von Ansprüchen aus Betriebsrenten bei grenzüberschreitendem Arbeitsplatzwechsel schreitet einen weiteren Schritt voran. Der Rat verabschiedete am 16. Dezember 2013 seinen mit dem Europäischen Parlament abgestimmten [Standpunkt](#) zum 2005 vorgestellten bzw. 2007 abgeänderten Vorschlag [KOM\(2007\) 603 endgültig](#) für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (s. EiÜ [37/05](#), [11/07](#) und DAV StN Nr. [55/2006](#)). Durch die Richtlinie soll vermieden werden, dass Arbeitnehmern beim Wechsel ihres Arbeitsplatzes erworbene Betriebsrentenansprüche verlieren. Als Unverfallbarkeitsfrist, welche die Mindestzugehörigkeitsdauer zu einem Rentensystem für den Erwerb eines Anspruchs auf Zusatzrente bezeichnet, sind maximal drei Jahre vorgesehen. Wird für den Erwerb unverfallbarer Rentenansprüche ein Mindestalter vorgeschrieben, so beträgt dieses Alter für ausscheidende Arbeitnehmer höchstens 21 Jahre. Der Entwurf von 2007 sah für Arbeitnehmer über 25 Jahren noch eine Frist von höchstens einem Jahr vor. Die Richtlinie gilt nicht für den Erwerb und die Wahrung von Zusatzrentenansprüchen von Arbeitnehmern, die innerhalb desselben Mitgliedstaats zu- und abwandern. Das EP-Plenum wird im Februar abstimmen.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.eu bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@abogacia.es.